

Verabschiedet vom ZV am 25.4.2023

Organisations- und Geschäftsreglement für den Zentralvorstand von Casafair Schweiz

Art. 1 Zweck

Basierend auf den Statuten von Casafair Schweiz regelt das Organisations- und Geschäftsreglement Organisation und Arbeitsweise des Zentralvorstands.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan von Casafair Schweiz. Er vertritt Casafair nach aussen und sorgt für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

² Gemäss Artikel 8 der Statuten entscheidet der Zentralvorstand insbesondere über folgende Geschäfte:

- Er beschliesst über Jahresprogramm und -budget
- Er entscheidet über wichtige verbandspolitische Stellungnahmen
- Er wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und beschliesst über das Pflichtenheft.
- Er überwacht das Zentralsekretariat.
- Er erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement des Zentralvorstandes.
- Er entscheidet über die Einsetzung und Aufhebung von Arbeitsgruppen und Kommissionen. Er kann weitere Personen oder Körperschaften mit der Ausführung spezieller Aufgaben beauftragen.
- Er fördert die Bildung von Regionalgruppen und Sektionen.
- Er beschliesst über die Anerkennung von Sektionen.
- Er beschliesst über alle nicht anderen Organen zugeordneten Geschäfte.

³ Weitere statutarische Aufgaben sind:

- Verweigerung der Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitglieds
- Wahl eines Mitgliedes des Zentralvorstands inkl. Stellvertretung für die Koordinationskonferenz
- Genehmigung des gemeinsamen Jahresprogramms der Sektionen und des Zentralverbandes inkl. Finanzierung auf Antrag der Koordinationskonferenz.
- Entscheid über die Bildung von Sektionen nach Anhörung allenfalls betroffener Sektionen.
- Genehmigung der Auflösung einer Sektion.
- Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen der Sektionen.
- Beschluss von Richtlinien für die Beratung und andere Dienstleistungen der Sektionen.
- Zustimmung zur Ergreifung von Rechtsmittel durch die Sektionen.
- Erlass eines Reglements über die Arbeit der Ombudsstelle

Art. 3 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Zentralvorstand besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sektionen sowie höchstens weiteren 7 Mitgliedern. Die Zentralvorstandsmitglieder und das Präsidium werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur nächsten Delegiertenversammlung kann sich der Zentralvorstand selber ergänzen. Neue Zentralvorstandsmitglieder sind an der nächsten DV zu bestätigen.

² Es gilt der Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen strategischer und operativer Ebene. Angestellte des Zentralverbandes und der Sektionen, insbesondere Mitarbeitende der Sektionssekretariate, können nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes sein.

³ Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied kann für Spezialaufgaben bzw. für die Zuständigkeit für ein Ressort bestimmt werden.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter organisiert und bereitet die Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vor. Die Präsidentin oder der Präsident legt die Traktandenliste fest.

² Die Zentralvorstands-Mitglieder können Traktandenwünsche mit Sitzungsunterlagen bis 10 Tage vor der Sitzung einreichen. Die Traktandenliste wird vom Zentralvorstand jeweils zu Sitzungsbeginn genehmigt und kann an der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss umgestellt oder in dringenden Fällen ergänzt werden.

³ Die Traktandenliste mit Sitzungsunterlagen muss mindestens 5 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Zentralvorstandes eintreffen. Einzelne schriftliche Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern bis vor der Sitzung verteilt werden.

⁴ Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Den Vorsitz im Zentralvorstand führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung ein Mitglied des Vize-Präsidiums oder ein vom Zentralvorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

⁶ Der Zentralvorstand beschliesst jeweils im Herbst die Sitzungsdaten des Folgejahres. Er tritt überdies zusammen, wenn das die Präsidentin oder der Präsident oder ein Mitglied des Zentralvorstands unter Angabe der Gründe eine Einberufung ersucht.

⁷ Auf Anordnung der Präsidentin resp. des Präsidenten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstands aufzunehmen.

⁸ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin resp. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der Regel 14 Tage nach der Sitzung versandt.

Art. 5 Geschäftsführender Ausschuss

¹ Der Zentralvorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss einsetzen. Dieser setzt sich aus der Präsidentin, der Geschäftsleiterin und zwei oder drei ZV-Mitgliedern zusammen. Der Ausschuss hat keine formelle Entscheidungskompetenz - ausser sie wird ihm vom ZV für ein bestimmtes Geschäft ausdrücklich übertragen.

² Der Ausschuss

- bearbeitet komplexe strategische Problemstellungen, bei denen eine vertiefte Auseinandersetzung notwendig ist und bereitet sie für den ZV vor
- entwickelt die Mehrjahresplanung und die Jahresziele und legt sie dem ZV vor
- gibt Empfehlungen an den ZV ab oder stellt konträre Sichtweisen zur Diskussion
- kann Themen auf die Traktandenliste setzen
- führt die Pendenzenliste
- bereitet Statutenänderungen vor.

Art. 5 Delegiertenversammlung (DV)

¹ Der Zentralvorstand lädt einmal jährlich im ersten Halbjahr zur ordentlichen DV ein. Ausserordentliche DV können stattfinden auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Sektionen. Das Datum der DV wird den Sektionen mindestens drei Monate vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind dem Zentralvorstand spätestens zwei Monate vor der DV einzureichen. Die Traktandenliste ist vom Zentralvorstand mindestens einen Monat vor der DV in geeigneter Form zu publizieren und mit den entsprechenden Anträgen den Sektionen zu Handen ihrer Delegierten zuzustellen.

² Der Zentralvorstand nimmt an der DV mit beratender Stimme teil.

³ Der Zentralvorstand legt der Delegiertenversammlung insbesondere folgende Geschäfte vor:

- Genehmigung von Statutenänderungen, Leitbild, Mehrjahres-Aktionsprogramm mit den politischen Schwerpunkten inkl. Finanzplan, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidentes, der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Ombudsstelle und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge

Art. 6 Zentralsekretariat

¹ Das Zentralsekretariat führt die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäss den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes. Es bereitet die Sitzungen des Zentralvorstandes und der Koordinationskonferenz vor. Es wird von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter geführt.

² Die Geschäftsleitung informiert an jeder Sitzung des Zentralvorstandes über die Tätigkeit des Zentralsekretariats.

³ Der Zentralvorstand beschliesst ein Personalreglement inkl. Lohnbandbreiten pro Funktionsstufe. Das Personalreglement hat den Zweck, eine einheitliche Regelung der Anstellungsbedingungen für die bei Casafair Schweiz angestellten Mitarbeitenden zu erreichen.

⁴ Für das Personalwesen bei Casafair Schweiz ist die Geschäftsleitung zuständig. Die Festlegung des Lohnes der Geschäftsleitung liegt in der Kompetenz des Zentralvorstandes.

⁵ Die Festlegung der Teuerungszulage für allen Mitarbeitenden liegt in der Kompetenz des Zentralvorstandes.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Der Zentralvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mittels Vorstandsbeschluss.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Zentralvorstand auf den 24.6.2020 in Kraft.

Ressorts des Zentralvorstands

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Organisations- und Geschäftsreglements für den Zentralvorstand kann jedes Mitglied für Spezialaufgaben bzw. für die Zuständigkeit für ein Ressort bestimmt werden. Ressortverantwortliche berichten regelmässig im ZV über ihr Ressort.

Präsidium

- vertritt Casafair Schweiz nach aussen namentlich gegenüber Behörden, Organisationen, Geschäftspartnern*innen und in der Öffentlichkeit
- leitet die Delegiertenversammlungen und die Zentralvorstandssitzungen
- unterstützt die Geschäftsleitung bei der Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und der Zentralvorstandssitzungen und legt die Traktandenliste für die ZV-Sitzung fest

Vize-Präsidium

- vertritt das Präsidium

Ressort Politik

- vertritt die politischen Anliegen von Casafair Schweiz in der Bundespolitik, gegenüber Behörden und Organisationen sowie in der Öffentlichkeit
- arbeitet eng mit dem oder der Medienverantwortlichen von Casafair zusammen und informiert diese*n über die politische Agenda bzw. nimmt Anregungen von ihm auf
- hilft politische Strategien und Kampagnen zu erarbeiten und umzusetzen

Ressort Finanzen

- nimmt quartalsweise Einsicht in die Buchhaltung und das Rechnungswesen von Casafair Schweiz
- begleitet den Budgetprozess und die jährliche Anpassung der Dreijahres-Finanzplanung
- überprüft und begleitet die finanzrelevanten betrieblichen Abläufe im Zentralsekretariat und im Zentralverband mit
- überprüft jährlich die Risikoanalyse inkl. Massnahmen

Ressort Verbandsorganisation

- ist zuständig für Sektionsbelange und für Zentralsekretariat
- leitet die Sitzungen der Koordinationskonferenz KK
- unterstützt das Zentralsekretariat bei der Vorbereitung der Koordinationskonferenzen
- vertritt den Zentralvorstand in Angelegenheiten, die die Sektionen betreffen
- überwacht, berät und unterstützt das Zentralsekretariat bei seiner Tätigkeit
- ist direkte Vorgesetztenstelle des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin mit Weisungsberechtigung

- ist insbesondere verantwortlich für Qualifikationsgespräche und Lohnvorschlag zu Handen des Zentralvorstands
- Überprüfung von Jahreslohnabrechnung, Spesen und Rechnungen der Geschäftsleiterin mit Bericht-erstattung im ZV

Ressort Kommunikation und Marketing

- berät und unterstützt das Zentralsekretariat bei seiner Tätigkeit
- ist Mitglied der Kommunikationskommission (KomKom)

-

Ressort Immobilienbereich

- berät und begleitet die Koordinationsstelle des Beratungswesens
- begleitet die Weiterentwicklung der Immobilien-Dienstleistungen von Casafair Schweiz

Ressort Verbandsentwicklung

- berät und unterstützt die Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit

Präsidium und Ressort - aktuelle Besetzung

Präsidium	Claudia Friedl
Vize-Präsidium	Beat Flach Thomas Hardegger
Ressort Politik	Thomas Hardegger
Ressort Finanzen	vakant
Ressort Verbandsorgane	vakant
Ressort Kommunikation/Marketing	Christoph
Ressort Immobilienbereich	vakant
Ressort Verbandsentwicklung	Sven